

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1512K – OPTISCHE SCHÄDEN AN LANDWIRTSCHAFTLICHEN WOHNGBÄUDEN

Folgende Deckungserweiterung ist mitversichert, und zwar mit der in der Polizza dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1.2 AStB sind nachweislich entstandene optische Schäden durch die direkte Einwirkung von Eiskörnern am versicherten Wohngebäude sowie an versicherten Gebäudebestandteilen des Wohngebäudes mitversichert.

Die Ersatzleistung für Schäden an Fallrohren aller Art ist mit **50 %** der in der Polizza dokumentierten Versicherungssumme beschränkt. Voraussetzung für eine Ersatzleistung ist die Wiederherstellung der beschädigten Teile.